

D.014 NachrichtTDDDG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-01-15 10:46:03 | By: Winfried Veil

Created at: 2021-12-14 10:04:35

§ 2 II Nr. 4 TDDDG:

„Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen Telekommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; davon ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein öffentliches Telekommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können,